



Merkblatt zur Ausführung von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Görlitz

1. Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes

Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen für ein Bauvorhaben den Boden aufgraben, etwas lagern oder aufstellen, einen Bereich absperren oder im Luftraum eine Stromleitung führen möchte, braucht dazu eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Sächsisches Straßengesetz und § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz sowie eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. §§ 44 und 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht hat sie u.a. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum. Der Antrag auf Sondernutzung und/oder verkehrsrechtliche Anordnung mit zwei maßstäblichen Lageplänen in 1-facher Ausfertigung ist mindestens 2 Wochen vor der geplanten Nutzung beim Sachgebiet Straßenverkehr einzureichen. Dies gilt ebenfalls für Aufgrabungen, wofür die Stadt, Sachgebiet Straßenbau / Stadtgrün eine Aufgrabegestattung erteilt.

An der Erteilung der Genehmigung sind verschiedene andere Behörden beteiligt (Polizei, Straßenbaulastträger u.a.). Vor Erteilung aller Genehmigungen darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden.

Sondernutzungen sind gebührenpflichtig gemäß § 25 der Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz. Ungenehmigte Sondernutzungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 52 (1) Nr. 3 Sächsisches Straßengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem kann die Straßenbaubehörde lt. § 13 Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz Maßnahmen zur Beendigung der ungenehmigten Sondernutzung auf Kosten des Verursachers einleiten.

Für die Ausstellung der Genehmigungen werden zusätzlich Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand erhoben.

Ansprechpartner:

Sondernutzungen und Verkehrsrechtliche Angelegenheiten (Gerüste, Baustelleneinrichtungen und Haltverbot)	03581 / 671884 oder 03581 / 67 1885	baustelle@goerlitz.de
Aufgrabungen	03581 / 671820	bau-liegenschaftsamt@goerlitz.de

2. Anlegen oder Änderung von Grundstückszufahrten

Die Neuanlage von Zufahrten bedarf einer Genehmigung der Stadt Görlitz, da dies einen Eingriff in die Straßensubstanz darstellt. Bei Änderungen von Zufahrten kann ein Merkblatt über die Ausführung beim Bau- und Liegenschaftsamt, Sachgebiet Straßenbau/Stadtgrün beantragt werden.

Ansprechpartner:

Straßenmeister	03581 / 671837 oder 03581 / 67 1839	bau-liegenschaftsamt@goerlitz.de
----------------	--	----------------------------------

3. Verunreinigung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Baumaßnahmen

Gemäß § 32 (1) StVO und § 17 (1) Sächsisches Straßengesetz i. V. m. § 9 (1) der Straßenreinigungssatzung der Stadt Görlitz hat, wer Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß verunreinigt (z.B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, herabfallendes Transportgut u. ä.), die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Bei Baustellen mit ständigen Lieferverkehr, und wenn die Verunreinigungen auch mit zumutbarem Aufwand (Abdeckung des Transportgutes) nicht vermeidbar sind, ist die Straße täglich nach Feierabend zu reinigen.

Bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht kann die Stadt die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung stellen zudem eine Ordnungswidrigkeit dar.

4. Auszug aus dem Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung nach		Gebühr nach Bemessung bzw. Mindestgebühr in €
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m ²	Woche	0,80 / 10,00 mind.
3.2	Gerüste (soweit nicht in 3.1 erfasst)	m ² überbaute Fläche	Woche	0,80 / 10,00 mind.
3.3	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen, Baucontainern, Silos, Baumaschinen und -geräten, (soweit nicht in 3.1 erfasst)	m ²	Woche	0,80 / 10,00 mind.
3.4	Krane, Aufzüge (soweit nicht in 3.1 erfasst)	Stück	Tag	35,00
6.3	Abfall-, Wertstoff- und Schuttcontainer - bis 240 l - bis 1,1 m ³ - bis 7 m ³ - über 7 m ³	Stück	Tag	0,25 / 5,00 mind.
		Stück	Tag	0,50 / 5,00 mind.
		Stück	Tag	1,10 / 10,00 mind.
		Stück	Tag	1,60 / 15,00 mind.
6.4	Nutzung über Widmungsbeschränkungen (z. B. auf bestimmte Höchstlast oder Fußgängerverkehr)	Fahrzeug	Gehbahn pro Tag	10,00
			Fahrbahn pro Tag	Bemessung nach Einzelfall